

Gebührenordnung für die Sport- und Freizeitanlage Brühl

Aufgrund von §§ 4, 10 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Holzmaden am 25. November 1996 folgende Benutzungsordnung für die Sport- und Freizeitanlage Brühl als Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenerhebung

Die Gemeinde Holzmaden erhebt für die Benutzung der Sport- und Freizeitanlage Brühl Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung.

§ 2 Gebührensschuldner

1. Schuldner der Gebühren ist der Veranstalter und der Antragsteller.
2. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenfreiheit

1. Die Sport- und Freizeitanlage mit Sportgeräten, Einrichtungsgegenständen und Duschanlagen steht den örtlichen Vereinen und Organisationen zum Übungsbetrieb entsprechend dem erlassenen Belegungsplan unentgeltlich zur Verfügung.

Die unentgeltliche Überlassung der Sport- und Freizeitanlage erfolgt als Beitrag der Gemeinde Holzmaden zur Förderung der Vereine und Organisationen.

2. Für besondere Veranstaltungen steht die Sport- und Freizeitanlage den örtlichen Vereinen und Organisationen sowie Privatpersonen ebenfalls unentgeltlich zur Verfügung; die Nebenkosten nach § 4 sind zu entrichten.

§ 4 Nebenkosten

1. Es besteht die Möglichkeit zur Benutzung des Strom- und Wasseraußenanschlusses an der Gemeindehalle. Die hierfür anfallenden Kosten werden nach dem tatsächlichen Verbrauch abgerechnet.
2. Für die Inanspruchnahme der Toiletten im Untergeschoß der Gemeindehalle wird eine Nutzungsentschädigung von pauschal 15,00 Euro erhoben.

3. Für die Inanspruchnahme von Einrichtungsgegenständen der Gemeindehalle im Außenbereich werden Gebühren nach der jeweils gültigen Gebührenordnung für die Benutzung der Gemeindehalle erhoben.

- 2 -

4. Auf- und Abbau sowie die Reinigung nach der Benutzungsordnung für die Sport- und Freizeitanlage sind grundsätzlich vom Veranstalter selbst zu leisten. Eine notwendige Nachreinigung durch den Hausmeister wird pro Stunde mit 26,00 Euro berechnet.
5. Ist über die reine Zeit der Einweisung des Veranstalters sowie der Abnahme der Halle hinaus die Anwesenheit des Hausmeisters erforderlich, werden pro Stunde ebenfalls 26,00 Euro berechnet.
6. Zerstörte oder nicht mehr brauchbare Sportgeräte oder sonstige Einrichtungsgegenstände werden dem Verursacher zum Wiederbeschaffungswert in Rechnung gestellt.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit

1. Die Gebühr entsteht mit der Genehmigung der Veranstaltung durch das Bürgermeisteramt.
2. Sie ist sofort nach ihrer Bekanntgabe fällig und kostenfrei an die Gemeindekasse Holzmaden zu bezahlen.
3. Die Erlaubnis zur Benutzung der Sport- und Freizeitanlage kann von der ganzen oder teilweisen Vorauszahlung der Gebühr abhängig gemacht werden.

§ 6

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 1997 in Kraft.

Ausgefertigt!
Holzmaden, 25. November 1996
AZ: 562.10

gez.
Berner
Bürgermeister

1. Satzungsänderung vom 12.11.2001; Umstellung auf Euro in § 4
- Inkrafttreten: 01.01.2002